

**GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VER-
SCHMELZUNG**

erstellt von der

AZWP SERVICES PORTUGAL, LDA.
Übertragende Gesellschaft

und der

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

28. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht über die geplante Verschmelzung	3
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft.....	3
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft.....	4
1.3	Übersicht über die geplante Verschmelzung.....	4
2.	Allgemeiner Abschnitt – Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften	5
2.1	Ziel der Verschmelzung	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit.....	5
2.1.2	Meilenstein: Verschmelzung	6
2.2	Geplante künftige Aufgabenverteilung.....	6
2.3	Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung.....	7
2.4	Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften	7
3.	Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt	8
3.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien	8
3.1.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	8
3.1.2	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft.....	9
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	9
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	10
3.3	Keine wesentlichen Änderungen der Standorte, an denen die Parteien und ihre Zweigniederlassungen ihre Geschäftstätigkeit ausüben.....	11
3.3.1	Zu den Standorten der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft.....	11
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft	11
3.4	Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien	11
4.	Rückfragen und Stellungnahmen	11

Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die AZWP Services Portugal, Lda. (die „Übertragende Gesellschaft“) auf die AP Solutions GmbH (die „Übernehmende Gesellschaft“) (zusammen die „Parteien“) verschmolzen wird. Die Verschmelzung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die „Verschmelzung“) durchgeführt werden. Die Verschmelzung wird zu einer Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechtspositionen führen, die als Ganzes und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Verschmelzung wird in Portugal gemäß der Artikel 117-A fortfolgende des portugiesischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (*Portuguese Commercial Companies Code* / das „PCCC“) und in Deutschland gemäß des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes (das „UmwG“) umgesetzt.

Infolge der Verschmelzung sind die Verwaltungsratsmitglieder (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft sowie die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 309 (1), (2), (3), (5) und 310 (1) UmwG sowie Artikel 117-C (2), (6) PCCC verpflichtet, den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft sowie den Arbeitnehmervertretern der Übertragenden Gesellschaft (also den Gewerkschaftsverbänden (*associações sindicais*) und den Gewerkschaftsvertretern (*delegados sindicais*)) nebst den von diesen Arbeitnehmervertretern nicht vertretenen Arbeitnehmern einen Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verpflichtung kommen wir, die Verwaltungsratsmitglieder (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft sehr gerne in diesem gemeinsamen Verschmelzungsbericht nach. Gemäß § 309 UmwG und Artikel 117-C (5) PCCC möchten wir diesen Verschmelzungsbericht gerne nutzen, um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften.
- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern.
- Wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte, an denen die Parteien und ihre Zweigniederlassungen ihre Tätigkeit ausüben.
- Die Auswirkungen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der grenzüberschreitenden Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG

Die Parteien der Verschmelzung sind die AZWP Services Portugal, Lda., als die Übertragende Gesellschaft und die AP Solutions GmbH als die Übernehmende Gesellschaft, die beide jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS sind.

1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der Verschmelzung ist die Übertragende Gesellschaft, AZWP Services Portugal, Lda., eine nach portugiesischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*sociedade por quotas*) mit Sitz in Lissabon, Portugal, und der eingetragenen Geschäftsadresse Av. do Brasil, Nr. 56, 3. und 4. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal. Die Übertragende Gesellschaft ist im portugiesischen Handelsregister (*Conservatória do Registo Comercial*) unter der

Nummer 503 632 406 eingetragen, ihr gezeichnetes Kapital beträgt EUR 995.227,85, eingeteilt in zwei Anteile (*quotas*) mit einem Nennwert von EUR 995.127,33 bzw. EUR 100,52. Die Übertragende Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihre Verwaltungsratsmitglieder (*gerentes*), Herrn Miguel Roquette De Mello Do Rego und Herrn Alexis Patrick Olivier Obligi.

Am 29. Februar 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 118 Arbeitnehmer. Sämtliche Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft arbeiteten zu diesem Zeitpunkt von Portugal aus. Die Übertragende Gesellschaft plant, für einen begrenzten Zeitraum zwischen April und Oktober in Portugal eine noch nicht feststehende Anzahl von Saisonarbeitern zu beschäftigen. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird daher in diesem Zeitraum wahrscheinlich leicht ansteigen. Abgesehen davon wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird.

Es gibt keinen lokalen Betriebsrat bei der Übertragenden Gesellschaft, allerdings Gewerkschaftsverbände (*associações sindicais*) und Gewerkschaftsvertreter (*delegados sindicais*). Die Übertragende Gesellschaft ist zu 100 % eine (indirekte) Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat gebildet.

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat, jedoch einen Abschlussprüfer, der gemäß Artikel 262 PCCC ihre Konten prüft.

1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei der Verschmelzung ist die Übernehmende Gesellschaft, AP Solutions GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse Königinstrasse 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen und verfügt über ein Stammkapital von EUR 544.372,00, eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1,00. Die Übernehmende Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Laurent Floquet und Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft verfügt, unter anderem, über eine Zweigniederlassung in Portugal, die AP Solutions GmbH – Sucursal em Portugal, eingetragen im portugiesischen Handelsregister (*Conservatória do Registo Comercial*) unter der Nummer 980 812 496 mit ihrer Geschäftsanschrift in Av. do Brasil, Nr. 56, 3. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal (die „**Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigte am 29. Februar 2024 264 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer waren zu diesem Zeitpunkt in Deutschland beschäftigt.

Die Übernehmende Gesellschaft ist ebenfalls eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE hat einen Europäischen Betriebsrat und einen Konzernbetriebsrat. Einen lokalen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene gibt es bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht.

Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

1.3 Übersicht über die geplante Verschmelzung

Zwischen den Parteien ist geplant, dass die Übertragende Gesellschaft mit all ihren (bisherigen) Tätigkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Es ist daher geplant, dass alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtspositionen der Übertragenden

Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Das von der Übertragenden Gesellschaft ausgeübte Geschäft wird von der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft weitergeführt. Als Folge der Verschmelzung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „Übertragenen Arbeitnehmer“) auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen und der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft, die nach portugiesischem Recht gegründet wurde, auf die Übernehmende Gesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde, führt zu einem grenzüberschreitenden Bezug. Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Verschmelzung sind insbesondere die §§ 305 ff. UmwG und die Artikel 117-A ff. PCCC.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

2. ALLGEMEINER ABSCHNITT – AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

2.1 Ziel der Verschmelzung

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene Verschmelzung soll zu diesem Ziel beitragen.

2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässige juristische Person, zusammenzufassen. Diese Gesellschaft soll in der Folge über Zweigniederlassungen die lokalen Serviceaktivitäten verwalten.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlankung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel, die Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit, zu erreichen, erfolgte im Jahr 2023 bereits eine grenzüberschreitende Ausgliederung. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Aktiva und Passiva, die der deutschen Zweigniederlassung der französischen Allianz Partners SAS zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Konkret sollen die Serviceaktivitäten mehrerer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dies soll – abhängig von den jeweiligen Vermögenswerten und Tätigkeitsbereichen dieser Gesellschaften – entweder durch grenzüberschreitende Ausgliederungen oder durch grenzüberschreitende Verschmelzungen erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung

dieser geplanten Transaktionen wird die Übernehmende Gesellschaft, gemeinsam mit der jeweils weiteren beteiligten Gesellschaft, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht erstellen. Der jeweilige Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht wird den zuständigen Arbeitnehmervertretern oder, sofern es keine Arbeitnehmervertreter gibt, den Arbeitnehmern, elektronisch zugänglich gemacht und diese werden somit über die jeweils konkreten Transaktionen informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftsbereiche sowie die diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse in ihren Zweigniederlassungen im Ausland unverändert weiterführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Arbeitnehmer, die in den betreffenden Zweigniederlassungen für die Übernehmende Gesellschaft tätig werden sollen, entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft verändern wird, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, außerhalb von Deutschland beschäftigt werden.

2.1.2 Meilenstein: Verschmelzung

Die Übertragende Gesellschaft nimmt, unter anderem, Serviceaktivitäten in Portugal wahr. Im Einklang mit dem unter 2.1.1 beschriebenen, wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Übernehmende Gesellschaft plant, die bisherige Geschäftstätigkeit über die Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im selben Umfang wie bisher bei der Übertragenden Gesellschaft weiterzuführen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme werden, im Ergebnis, die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie die Übertragenen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, die insoweit durch die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handeln wird.

2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung

Die Übertragende Gesellschaft wird erlöschen. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft wird künftig allein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft wird, unter anderem, die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und über die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausüben:

- Bereitstellung sämtlicher Arten von dauerhaften Assistenzdiensten, insbesondere Haushaltshilfe, Fahrzeugassistenz, Reiseassistenz, Telefondienste und andere ähnliche oder damit zusammenhängende Dienste, einschließlich der Organisation von Prozessen und Mitteln, die für die Durchführung der betreffenden Assistenz notwendig sind, beispielsweise die Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen.

Konkret bedeutet dies, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Zukunft von der portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt wird und keine Änderungen durch die Verschmelzung geplant sind.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, Finanzen usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe.
- Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und die Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben.
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

2.3 Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung

Der Erwerb des Aktiv- und Passivvermögens und der anderen Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikel 98 (1i)), ex vi Artikel 117-C, PCCC). Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Der steuerliche Übertragungstichtag für portugiesische Steuer- und Buchhaltungszwecke ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer erfolgt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernehmende Gesellschaft durch die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tatsächlich die Arbeitgeberfunktion und die Organisations- und Leitungsbefugnis der Arbeitsverhältnisse übernimmt. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn das Amtsgericht München als zuständiges deutsches Handelsregister die Verschmelzung gemäß § 305 (2) S. 1 in Verbindung mit § 20 (1) Nr. 1 UmwG eingetragen hat (der „Vollzugsstichtag“). Die Parteien streben das Wirksamwerden der Verschmelzung bis Ende August 2024 an. Auch ein früherer oder späterer Vollzugsstichtag ist denkbar, da dies davon abhängt, wie lange die Handelsregister für die Prüfung der Verschmelzung benötigen.

2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft im Jahr 2024 alle Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manoteras S.L., im Rahmen einer anderen grenzüberschreitenden Verschmelzung einer spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service

España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft, erwirbt. Je nach Reihenfolge des Abschlusses der grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist es daher möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft zum Vollzugsstichtag eine Tochtergesellschaft hat. Unabhängig von der Reihenfolge hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Neasistencia Manoteras S.L.

3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass durch die Verschmelzung keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Strukturen geplant sind.

3.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien

Gemäß Artikeln 285 ff. des portugiesischen Arbeitsgesetzes führt die Verschmelzung zu einem Übergang aller Arbeitsverhältnisse, die zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft bestanden, auf die Übernehmende Gesellschaft, die durch die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handeln wird. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

3.1.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die endgültige Eintragung der Verschmelzung führt zum Übergang des gesamten Geschäftsbetriebs der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft, die durch die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig sein wird, aufgrund eines automatischen Betriebsübergang gemäß Artikel 112(a) (ex vi Artikel 117H) des PCCC. Konkret erfolgen automatische Betriebsübergänge in der Av. do Brasil, no. 56, 3. und 4. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal. Zusammen mit den Betrieben werden auch alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft, die über die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handeln wird, übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den Übertragenen Arbeitnehmern in Portugal durch die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft weiter.

Mit Wirksamwerden der Betriebsübergänge gehen daher alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Einzelvertragliche Regelungen sowie sonstige betriebliche Vereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Besitzstände gelten für die Übergehenden Arbeitnehmer auch nach den Betriebsübergängen unverändert fort. Dies gilt auch für den Arbeitsort. Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geplant.

Es ist geplant, dass die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft die von der Übertragenden Gesellschaft betriebene Geschäftstätigkeit weiterführen wird. Daher gelten die Mindestarbeitsbedingungen für Verwaltungsangestellte (*Portaria de Condições de*

Trabalho para Trabalhadores Administrativos), entsprechend der Ministerialverordnung Nummer 182/2018 (verabschiedet 22. Juni, zuletzt geändert am 6. Juli 2023), die derzeit für diejenigen Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft, die administrative (d.h. Büro-) Aufgaben wahrnehmen, gelten, auch für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und solchen Arbeitnehmern fort.

Ab dem Zeitpunkt der Betriebsübergänge (also ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) haftet die Übernehmende Gesellschaft, handelnd über die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft, gemäß § 20 (1) Nr. 1 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) S. 1 UmwG sowie gemäß Artikel 285 des portugiesischen Arbeitsgesetzbuches und Artikel 112(a) (vis-a-vis Artikel 117H) PCCC, unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, inklusive rückständige Zahlungen, aus den übertragenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft erlischt gemäß § 20 (1) Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) S. 1 UmwG und haftet daher nicht mehr.

Der automatische Betriebsübergang und der sich daraus ergebende Übergang der Arbeitsverhältnisse als Folge der Verschmelzung soll nicht mit Kündigungen der Arbeitsverhältnisse einhergehen.

3.1.2 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer in der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 29. Februar 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die Verschmelzung wird keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben. Die Verschmelzung wird auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern mit anderen Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe haben, die 2024 im Rahmen weiterer grenzüberschreitenden Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden, unabhängig davon, ob eine solche Transaktion vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam wird.

Insbesondere sind keine Kündigungen infolge der Verschmelzung geplant. Die bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden daher unverändert weitergeführt.

3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Verschmelzung zu signifikanten Änderungen der derzeit geltenden Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Wie bereits unter 3.1.1 erläutert, sind infolge der Verschmelzung keine wesentlichen Veränderungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht für die Arbeitsverhältnisse geplant.

Konkret gelten die im Arbeitsvertrag der Übertragenen Arbeitnehmer geregelten Rechte und Pflichten ab dem Vollzugsstichtag bei der Übernehmenden Gesellschaft unverändert weiter.

Auch wird eine etwaig bestehende betriebliche Altersversorgung im Rahmen der übergegangenen Arbeitsverhältnisse zu unveränderten Bedingungen weitergeführt. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung oder Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Eine etwaig bestehende betriebliche Altersversorgung wird zu unveränderten Bedingungen weitergeführt.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft oder die Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden.

3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, wird es durch die Verschmelzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen kommen. Auch die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die 2024 infolge weiterer grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, werden nicht wesentlich geändert, unabhängig davon, ob diese geplanten Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates und des Konzernbetriebsrates bleibt unverändert bestehen. Etwaig bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen behalten ihre Wirkung.

Weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch der Übernehmenden Gesellschaft oder der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ist ein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat gebildet. Auch unterliegen diese Einheiten keinen dahingehenden Regelungen. Eine Verhandlung über die zukünftige Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene ist bei der Übernehmenden Gesellschaft daher nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (das „MgVG“) liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 5 MgVG werden auch infolge der geplanten Übertragung von Arbeitnehmern im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, nicht erfüllt sein, unabhängig davon, ob diese Übertragungen vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgen. Sämtliche weitere Transaktionen betreffen Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands sowie Unternehmen, die nach der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung keinen Mitbestimmungsregeln unterfallen.

3.3 Keine wesentlichen Änderungen der Standorte, an denen die Parteien und ihre Zweigniederlassungen ihre Geschäftstätigkeit ausüben

Die geplante Verschmelzung soll, außer der nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien führen.

3.3.1 Zu den Standorten der Betriebe der Übertragenden Gesellschaft

Die Betriebe der Übertragenden Gesellschaft werden im Rahmen des oben beschriebenen jeweiligen Betriebsübergangs auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Diese Betriebe werden in Zukunft von der Portugiesischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die Struktur der Betriebe wird jedoch beibehalten und nicht verändert. Dies gilt konkret für den Betrieb in der Av. do Brasil, Nr. 56, 3. und 4. Stock, 1700-073 Lissabon, Portugal.

3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft

Die geplante Verschmelzung wird zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen bei der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere werden die Strukturen des Betriebs in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, beibehalten und unterliegen keinen Änderungen.

Die geplante Verschmelzung hat die beschriebenen Auswirkungen auf die Portugiesische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der Verschmelzung nicht betroffen.

3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft hat Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der hiesigen Verschmelzung sämtliche Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manteras S.L., infolge der für 2024 geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung einer weiteren spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., erwirbt. Dies ist abhängig von der Reihenfolge des Vollzugs der jeweiligen Verschmelzungen. Unabhängig von der Reihenfolge wird die hiesige Verschmelzung mit Blick auf die vorgenannten Nummer 3.1 bis 3.3 keine Auswirkungen auf die Neoasistencia Manteras S.L. haben.

4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHMEN

Sollten Sie zu diesem Bericht Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in der Personalabteilung (Helena Sequeira für die Arbeitnehmervertreter der Übertragenden Gesellschaft und eines etwaig bestellten Ad-hoc-Ausschusses sowie für Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft, die nicht von einer Arbeitnehmervertretung vertreten werden; Heide Freynhofer für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft). Sollten die Arbeitnehmervertreter (einschließlich eines etwaig bestellten Ad-hoc-Ausschusses) der Übertragenden Gesellschaft oder nicht vertretene Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG und/oder Artikel 117-C (7) PCCC eine Stellungnahme abgegeben wollen,

wird gebeten, diese schnellstmöglich an „helena.sequeira@allianz.com“ zu senden. Sollten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG und/oder Artikel 117-C (7) PCCC eine Stellungnahme abgeben wollen, wird gebeten, diese schnellstmöglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Falls die Arbeitnehmervertreter (einschließlich eines etwaig bestellten Ad-hoc-Ausschusses) der Übertragenden Gesellschaft oder nicht vertretene Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft bis zum Tag des Gesellschafterbeschlusses, der die Verschmelzung genehmigt, eine Stellungnahme zu diesem Verschmelzungsbericht abgeben, informieren die Direktoren (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft gemäß Artikel 117-C (7) PCCC die Gesellschafterin und fügen diese Stellungnahme dem Verschmelzungsbericht bei. In diesem Fall übermitteln die Direktoren (*gerentes*) der Übertragenden Gesellschaft den Arbeitnehmervertretern der Übertragenden Gesellschaft oder den Arbeitnehmern, die nicht von Arbeitnehmervertretern vertreten werden, spätestens zum Zeitpunkt des Beschlusses der Gesellschafterin eine begründete Antwort auf die Stellungnahme der Arbeitnehmer. Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft, die diese spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan entscheiden soll, erhält, werden gemäß § 310 (3) UmwG der Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft elektronisch zugänglich gemacht.

Die Gesellschafterversammlungen werden frühestens 6 Wochen nach der elektronischen Zurverfügungstellung dieses Berichts stattfinden.

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung der AZWP Services Portugal, Lda. auf die AP Solutions GmbH]

lha, 28. März 2024

Ort/Datum

AZWP Services Portugal, Lda.

Miguel Roquette De Mello Do Rego

Name: Miguel Roquette De Mello Do Rego
(Titel: Director)

Alexis Patrick Olivier Obligi

Name: Alexis Patrick Olivier Obligi
(Titel: Director)

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende
Verschmelzung der AZWP Services Portugal, Lda. auf die AP Solutions GmbH]

München, 28. März 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH

L. Floquet

Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)

J. Rogge

Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)